

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wunschkind" - Verein für Fragen ungewollter Kinderlosigkeit.
- (2) Der Verein ist baldmöglichst nach seiner Gründung in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V.". .
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen durch den Verein, um gezielt über die aktuellen Problemlösungen zur Bekämpfung der ungewollten Kinderlosigkeit als Zivilisationskrankheit in der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und Praxis zu informieren. Die öffentlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen werden in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenkassen durchgeführt.
- (3) Darüber hinaus soll durch Kontakt zu den Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, etc.) auf die öffentliche Darstellung der ungewollten Kinderlosigkeit Einfluss genommen werden. Der Verein bietet außerdem durch regelmäßige Mitgliedertreffen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Die Aufklärung über Möglichkeiten zur Bekämpfung der ungewollten Kinderlosigkeit soll darüber hinaus in Selbsthilfegruppen Betroffener durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die bereits vorhandenen Selbsthilfegruppen unterstützt und die Gründung neuer Selbsthilfegruppen gefördert.
- (4) Daneben wird der Verein verstärkt darauf hinwirken, dass in der Öffentlichkeit auf die besondere physische und psychische Situation von ungewollt kinderlosen Personen aufmerksam gemacht wird.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein führt keine Rechtsberatung durch.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages ein anderslautender Bescheid erteilt wird.
- (3) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages anerkennt der Bewerber diese Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen nach dieser Satzung rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Verein schriftlich oder Email mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet eine Änderung oder Löschung der Bankverbindung mitzuteilen. Dem Verein entstandene Kosten durch eine nicht bekannt gemachte Änderung trägt das Mitglied in vollem Umfang. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften, Mahnungen und Inkassoverfahren sind vom Mitglied in vollem Umfang zu tragen.
- (6) Die Daten der Mitglieder werden elektronisch erfasst und verarbeitet, gemäß den aktuellen Datenschutzbestimmungen der BRD. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft über die gespeicherten Daten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Hierzu muss eine schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 15. November zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres an ein Vorstandsmitglied abgesandt worden sein.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat weder einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf eine anteilige Rückerstattung von geleisteten Vereinsbeiträgen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Dem Betroffenen ist in der Versammlung die Möglichkeit zu geben schriftlich oder mündlich eine Stellungnahme abzugeben. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (2) Dem Vorstand können weiterhin angehören:
 - ein Kassenwart
 - ein Schriftführer
 - 1 bis 3 Beisitzende.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einsetzung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von bis zu 2 Vorstandsmitgliedern. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eingehen und vom Verein regelmäßige Bezüge erhalten, sofern der Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschritten wird. Entscheidungen über Vertragsänderungen und die Höhe der Vergütung müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Soll Gegenstand der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins sein, so ist dies mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (2a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann als eine Email, an eine dem Verein bekannte Email-Adresse des Mitglieds gesendet werden sowie als Veröffentlichung auf der Webseite www.wunschkind.de bekannt gemacht werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes und Festlegung der Anzahl der Beisitzenden,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Die Änderung der Satzung,
6. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Die Auflösung des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(6) Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Für die Mehrheiten ist jeweils die Anzahl der anwesenden Mitglieder maßgeblich.

(8) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen 1. und 2. Vorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Satzungszwecks noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Geisbergstraße 30, 10777 Berlin, der bereits jetzt verpflichtet wird dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Essen, 14.07.2013